

Landgericht Dortmund

Im Namen des Volkes

Urteil

Aktenzeichen: 8 O 296/03

verkündet am 02.10.2003, noch nicht rechtskräftig

In dem Rechtsstreit

Der Bundes der Energieverbraucher Gemeinnütziger Verein e.V.,
ges. vertr.d.d. Vorsitzenden Dr. Aribert Peters, Grabenstr. 17, 53619 Rheinbreitbach

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rentzmann & Brenken, Am Haseufer 4,
49610 Quakenbrück, zu: 03/00375-R/H,

gegen

Firma Westfalen AG, vertr.d.d.Vorstand, d. vertr.d.d.Vorsitzenden Wolfgang Fritsch-
Albert, Industrieweg 41, 48155 Münster

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Elshoff, Ludgeristr. 34, 48143 Münster,

hat die 8.Zivilkammer des Landesgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung
vom 02.10.2003

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht **Harbort**, die Richterin am
Landgericht **Elbert** und die Richterin am Landgericht **Dr. Strauß-Niehoff**

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der
Zuwerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00
€, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,
zu vollstrecken gegenüber den Vorstandsmitgliedern, zu unterlassen, als
Flüssiggaslieferant im Zusammenhang mit Gasversorgungsverträgen für Haus- und
Wohnungseigentümer in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende oder
inhaltsgleiche Klauseln gegenüber Verbrauchern zu verwenden und/oder sich bei der
Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse auf die Bestimmung zu berufen:

„Sollte das Flüssiggas während der Dauer des Vertrages mit neuen fiskalischen
Belastungen belegt werden oder sollten die Kosten von Westfalen eine Änderung

erfahren, so ist Westfalen berechtigt, vom Tage des Inkrafttretens des Veränderung an den Gaspreis und die Grundgebühr entsprechend zu ändern.“

Dem Kläger wird die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Verwenders auf Kosten der Beklagten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten, bekannt zumachen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte, mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anrufung des örtlich unzuständigen Landgerichts Münster entstanden sind. Diese trägt der Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung im Sinne § 22a AGBG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagegesetzes.

Die Beklagte ist ein Energieversorgungsunternehmen, das u.a. Flüssiggas an Wohnungsanlagen und Reihenhäuser liefert. Mit den Verbrauchern schließt die Beklagte von ihr vorformulierte langfristige Gasversorgungsverträge, die unter § 6 Abs. 1 eine Preisanpassungsklausel mit folgendem Inhalt enthalten: „Sollte das Flüssiggas während der Dauer des Vertrages mit neuen fiskalischen Belastungen belegt werden oder sollten die Kosten von Westfalen eine Änderung erfahren, so ist Westfalen berechtigt, vom Tage des Inkrafttretens der Veränderung an den Gaspreis und die Grundgebühr entsprechend zu ändern.“ Die Beklagte machte von dieser Preisanpassungsklausel gegenüber Kunden Gebrauch. So erhöhte sie z.B. gegenüber dem Kunden Hans-Jürgen Smuda aus Lünen-Brambauer, mit dem sie einen Vertrag über eine Laufzeit von 10 Jahren geschlossen hatte, den Preis nach nur 6 Monaten um 28%.

Der Kläger ist der Auffassung, dass diese Klausel gegen § 307 BGB n.F. verstößt. Die Klausel sei nicht hinreichend konkret gefasst, für den Verbraucher sei nicht erkennbar, welche Umstände zu einer Preiserhöhung führen könnten. Ihm sei es auch nicht möglich, eine etwaige Preiserhöhung zu überprüfen.

Der Kläger hat zunächst gegenüber der Beklagten Klage auf Unterlassung vor dem Landgericht Münster erhoben. Der Rechtsstreit ist mit Beschluss vom 18.06.2003 an das Landgericht Dortmund verwiesen worden.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00€, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken gegenüber den Vorstandsmitgliedern, zu unterlassen, als Flüssiggaslieferant im Zusammenhang mit Gasversorgungsverträgen für Haus- und Wohnungseigentümer in den

Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende inhaltsgleiche Klauseln gegenüber Verbrauchern zu verwenden und sich bei der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse auf die Bestimmung zu berufen:

„Sollte das Flüssiggas während der Dauer des Vertrages mit neuen fiskalischen Belastungen belegt werden oder sollten die Kosten von Westfalen eine Änderung erfahren, so ist Westfalen berechtigt, vom Tage des Inkrafttretens der Veränderung an den Gaspreis und die Grundgebühr entsprechend zu ändern.“

2. Dem Kläger wird die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Verwenders auf Kosten der Beklagten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten, bekannt zumachen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klausel für wirksam. Sie sei konkret genug gefasst und für den Kunden verständlich. Sie stelle deshalb keine unangemessene Benachteiligung dar, weil danach sowohl Preiserhöhungen als auch Preisermäßigungen zugunsten des Kunden möglich seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger ist nach §§ 3 Abs. 1, 4 Unterlassungsklagengesetz als eingetragene qualifizierte Einrichtung klagebefugt.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung gemäß § 2 Unterlassungsklagengesetz i.V.m. § 307 BGB zu, weil die beanstandete Klausel die Verbraucher unangemessen benachteiligt.

Zwar sind Preisanpassungsklauseln bei Dauerschuldverhältnissen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich zulässig, weil hier ein besonderes Bedürfnis wegen der Länge der Laufzeit daran besteht, bei wesentlichen Veränderungen den Preis anzupassen.

Die hier im konkreten Fall verwendete Preisanpassungsklausel ist jedoch gemäß § 307 BGB unwirksam, weil sie nicht hinreichend transparent ist.

Preisanpassungsklauseln müssen nämlich so gestaltet sein, dass dem Verwender nicht die Preisbestimmung nach freiem Belieben gestattet wird. Die Klausel muss vielmehr Grund und Umfang der Erhöhung oder Ermäßigung konkret festlegen und für den Verbraucher nachvollziehbar machen. Diese Anforderung erfüllt die

beanstandete Klausel hier nicht. Der Kunde der Beklagten ist bei Vertragsschluss nicht in der Lage, den Grund für eine Preisveränderung zu erkennen, noch kann er erkennen, in welchem Umfang solche auf ihn zukommen werden. Die Klausel nennt keinerlei objektive Kriterien, die dem Verbraucher eine Überprüfung auf Berechtigung und Angemessenheit der Veränderung ermöglichen. Der Kunde wird nicht in die Lage versetzt, mit berechenbaren Parametern künftige Preise in seine Kalkulation einzubeziehen. Die in der beanstandeten Klausel genannten Kosten und fiskalischen Belastungen, die eine Preisveränderung rechtfertigen sollen, sind so allgemein gefasst, dass die Beklagte danach auch dann den Preis zu Ungunsten des Kunden anpassen könnte, wenn sie selbst durch z.B. Misswirtschaft für eine Kostensteigerung verantwortlich wäre. Der Beklagten wäre damit die Möglichkeit gegeben, nach Belieben ohne Risiko zu wirtschaften, weil sie die Mehrkosten ohnehin den Verbrauchern auferlegen könnte.

Die von der Beklagten verwendete Preisanpassungsklausel ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 BGB damit unwirksam.

Auf seinen Antrag hin war dem Kläger gemäß § 7 Unterlassungsklagegesetz die Befugnis einzuräumen, den Urteilstenor zu veröffentlichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 ZPO, 281 Abs. 3 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.